

Aktenzeichen: 7 Js 5803/13

Verfügung vom 28.06.2013

Der Anzeige des Dipl.-Ing Horst Lehner vom 14.01.2013

gegen 1. Rechtsanwalt G. G. G.

2. Archibald Horlitz

wegen versuchten Betrugs

wird keine Folge gegeben (§ 152 Abs.2 StPO).

Gründe:

Der Anzeigeerstatter wirft den Angezeigten vor, ihn durch eine offensichtlich rechtswidrige Abmahnung um 1000 Euro zu betrügen und nötigen versucht zu haben.

Konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der vom Anzeigeerstatter Beschuldigten lassen sich seinem Vorbringen bei objektiver Betrachtung und Würdigung nicht entnehmen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die an das Legalitätsprinzip gebundene Staatsanwaltschaft kann und darf ein Ermittlungsverfahren nach § 152 Abs.2 StPO jedoch nur bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte einleiten.

Mit Schriftsatz vom 04.12.2009 sprach der Angezeigte Grand u.a. für seinen Mandanten, den Angezeigten Horlitz, eine Abmahnung wegen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit einem im Internet durch den Anzeigeerstatter veröffentlichten Beitrag aus und stellte hierfür 1152 € in Rechnung. Der Anzeigeerstatter ist der Auffassung, die Abmahnung sei unberechtigt erfolgt. Dafür, dass die Angezeigten in dem beanstandeten Schreiben über Tatsachen getäuscht haben, gibt es jedoch keine greifbaren Ansatzpunkte. Vielmehr sprechen die vom Anzeigeerstatter überlasse-

nen Unterlagen dafür, dass es um unterschiedliche Auffassungen zur Rechtslage handelt. Eine Strafbarkeit wegen Betrugs scheidet daher aus. Auch andere Straftatbestände kommen ersichtlich nicht in Betracht. Der Strafanzeige des Anzeigeerstatters war daher keine Folge zu geben.

Die zivilrechtlichen Ansprüche werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Soweit der Anzeigeerstatter Verletzter ist, kann er gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einlegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeht (§§ 171, 172 Abs.1 StPO).

gez. Michali Habi Pagh Loudhi



